

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 293/01
2 B 75/01 HAL → 202, 204

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma I
vertreten durch den Geschäftsführer,

Antragstellerin,
Erst-Beschwerdeführerin und
Zweit-Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I

g e g e n

den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Antragsgegner,
Erst-Beschwerdegegner und
Zweit-Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

w e g e n
Vermessungskosten,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
19. März 2002 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 17. September 2001 - 2 B 75/01 HAL - wird zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 17. September 2001 - 2 B 75/01 HAL - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu 2/7 und der Antragsgegner zu 5/7.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 47.726,20 € (siebenundvierzigtausendsiebenhundertsechszwanzig 20/100 Euro) festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines an die Antragstellerin gerichteten Leistungsbescheides über die dem Antragsgegner bei Vermessungsarbeiten an der Bundesautobahn A 14 entstandenen Vermessungskosten.

Am 30. Juli 1999 beauftragte die Antragstellerin den Antragsgegner mit der Durchführung von „Vermessungsarbeiten der Grenzfeststellung“ im Zusammenhang mit der Bundesautobahn A 14 Magdeburg-Halle im Streckenabschnitt zwischen der AS Schönebeck (B 246a) und der AS Könnern (B 71), Verkehrseinheit AS Schönebeck (B 246a) - AS Bernburg (B 185n), sowie der Ersatzmaßnahme E3-Biere/Eickendorf (Vertrags-Nr.: 412 90011).

Antragsgegner führte die Vermessungen für die Ersatzmaßnahme E3-Biere/Eickendorf in der Zeit vom 19.04.1999 bis 12.01.2001 durch. Nach Abschluss der wesentlichen Arbeiten machte der Antragsgegner mit Leistungsbescheid vom 15.12.2000 bei der Antragstellerin Vermessungskosten in Höhe von 265.451,96 DM geltend. Auf den Widerspruch der Antragstellerin, die lediglich einen Teilbetrag in Höhe von 228.117,60 DM anerkannte und zur Zahlung anwies, hob das Katasteramt mit Widerspruchsbescheid vom 27.07.2001 diesen Leistungsbescheid auf und verpflichtete den Antragsgegner, unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung einen neuen Leistungsbescheid zu erlassen. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, die Vermessungsgebühr sei nach der Tarifstelle 10.4. (langgestreckte Anlagen) und nicht nach der Tarifstelle 10.3. (Grenzfeststellung) zu berechnen.

Daraufhin erhob der Antragsgegner von der Antragstellerin mit Leistungsbescheid vom 14.08.2001 Vermessungskosten in Höhe von insgesamt 573.837,38 DM abzüglich bereits geleisteter Zahlungen von 228.117,60 DM sowie einen Säumniszuschlag in Höhe von 26.657,58 DM auf den noch ausstehenden Betrag (345.719,78 DM). Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin am 25.08.2001 Widerspruch.

Ebenfalls am 25.08.2001 hat die Antragstellerin bei dem Verwaltungsgericht Halle um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht und vorgetragen, sie schulde den noch offenen Restbetrag nicht, da der Antragsgegner den Grenzverlauf falsch festgestellt und auch nach Aufhebung des im Grenztermin vom 28.11.2000 bekannt gegebenen Vermessungsergebnisses mit Bescheid vom 19.02.2001 den rechtmäßigen Grenzverlauf nicht mehr ermittelt habe. Unabhängig davon habe der Antragsgegner die Gebühren grob fehlerhaft berechnet, denn bei der beantragten Liegenschaftsvermessung habe es sich um eine Grenzfeststellung gehandelt, bei der die Tarifstelle 10.4. VermKostVO nicht anwendbar sei. Zudem überschreite der vom Antragsgegner angenommene Zeitaufwand von 3504 Arbeitsstunden den üblichen Zeitaufwand für die Feststellung der 108 (erforderlichen) Grenzpunkte nahezu um das Doppelte. Bei den Auslagen habe der Antragsgegner manipuliert, insbesondere Reisekostenabrechnungen verwendet, die bereits bei anderen Leistungsbescheiden berücksichtigt worden seien.

Das Verwaltungsgericht Halle hat dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 17. September 2001 (Az: 2 B 75/01 HAL) teilweise stattgegeben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Widerspruch habe aufschiebende Wirkung, soweit er sich gegen den Säumniszuschlag richte, denn Säumniszuschläge seien keine öffentlichen Abgaben oder Kosten, bei denen nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage entfalle. Es bestünden im Übrigen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Kostenforderung in Bezug auf die von dem Antragsgegner erhobene Teilgebühr A, denn diese sei nicht nach der Tarifstelle 10.4. zu berechnen, da diese nur für die Zerlegung langgestreckter Anlagen, nicht aber für bloße Grenzfeststellungen gelte. Eine Neuberechnung ergebe, dass der Antragsgegner lediglich Vermessungskosten in Höhe von 333.492,34 DM geltend machen könne.

Gegen diese Entscheidung haben sowohl die Antragstellerin als auch der Antragsgegner Anträge auf Zulassung der Beschwerde gestellt, die der Senat mit Beschluss vom 24. 10.2001 zugelassen hat.

II.

Die Beschwerde der Antragstellerin (A.) und die Beschwerde des Antragsgegners (B.) haben keinen Erfolg.

A. Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig, aber unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass an der Rechtmäßigkeit der mit Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 14.08.2001 (Az: L 0102192) festgesetzten übrigen Gebühren und Auslagen keine ernstlichen Zweifel bestehen.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO soll die Aussetzung der Vollziehung eines Kostenbescheides nur erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen, wenn die, insbesondere mit dem Widerspruch geltend gemachten Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes, so gewichtig sind, dass ein Obsiegen des Betroffenen im Widerspruchsverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen (OVG LSA, Beschl. v. 02.02.2001 - 2 M 451/00 -). Eine unbillige Härte bei der Vollziehung der Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten liegt insbesondere vor, wenn durch die sofortige Zahlung ein auch durch spätere Erstattung nicht wiedergutzumachender Schaden, etwa Konkurs oder Existenzvernichtung, entstehen würde. Die Härte darf nicht durch überwiegende öffentliche Interessen geboten sein (vgl. Funke-Kaiser, in: Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, VwGO, § 80 RdNrn. 54, 55; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl., RdNr. 791 m. w. N.). Letzteres ist hier nicht der Fall. Dass der Antragstellerin als Betroffener der sofortigen Vollziehung im Falle der Nichtrealisierung eines etwaigen

Rückerstattungsanspruchs der Konkurs oder eine Existenzvernichtung droht, trägt diese selbst nicht vor; über § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO hinaus besteht aber kein besonderes Schutzbedürfnis bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Anspruchstellers (hier: des Antragsgegners), zumal eine Überschuldung des Antragsgegners nicht erwiesen und das laufende Amtsenthebungsverfahren bisher erfolglos geblieben ist (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 21.02.2002 - 1 M 411/01 -).

II. Es bestehen im o. g. Sinne bei der hier allein in Betracht kommenden summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache auch keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von dem Antragsgegner geltend gemachten Vermessungsgebühren nach dem **Zeitaufwand** (Arbeitsstunden).

Rechtsgrundlage für die Erhebung der streitigen Gebühren sind § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖbVermIng LSA) vom 22.05.1992 (LSA-GVBl., S. 367) i. V. m. § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (LSA-GVBl., S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.1999 (LSA-GVBl., S. 120) sowie §§ 1 Abs. 1, 2 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermKostVO) vom 15.12.1997 (LSA-GVBl., S. 1048). Nach diesen Vorschriften sind für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben; abrechnungsfähig ist nach der Anlage zur VermKostVO auch der Zeitaufwand bei den örtlichen Arbeiten.

Der dem angegriffenen Leistungsbescheid Nr. L 0120192 vom 14.08.2001 beigelegte Stundennachweis ist nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung nicht offensichtlich fehlerhaft, denn die Antragstellerin hat im Beschwerdeverfahren eine doppelte Berechnung von Stunden nicht substantiiert nachweisen können.

1. Dies gilt zunächst für die von der Antragstellerin in der Anlage B2 zu ihrem Schriftsatz vom 04.10.2001 mit einer roten Markierung versehenen Arbeitszeiten von insgesamt 357 Stunden, die ihrer Ansicht nach bereits mit den Leistungsbescheiden zum Auftrag Nr. 411-96301 abgerechnet worden sein sollen. Es trifft zwar zu, dass diese Arbeitsstunden sowohl in dem den Leistungsbescheiden zum Auftrag Nr. 411-

96301 angefügten Stundennachweis vom 28.04.2001 als auch in der Stundenliste vom 08.08.2001 zum streitgegenständlichen Leistungsbescheid aufgelistet sind. Der Antragsgegner hat jedoch durch die Vorlage eines detaillierten Stundennachweises vom 08.08.2001, der nunmehr auch den Rechnungsansatz „Stunden“ ausweist, im Beschwerdeverfahren glaubhaft nachgewiesen, dass die angefallenen Arbeitsstunden nicht erneut mit Leistungsbescheid Nr. L 0120192 vom 14.08.2001 berechnet worden sind, sondern diese Kosten ausschließlich mit den Leistungsbescheiden zum Auftrag Nr. 411-96301 abgerechnet wurden. Dies gilt auch, soweit die Antragstellerin die doppelte Abrechnung von weiteren 1500 Stunden beanstandet, denn auch insoweit hat der Antragsgegner mit seinem im Beschwerdeverfahren vorgelegten Stundennachweis vom 08.08.2001 belegen können, dass diese Stunden nicht in Ansatz gebracht worden sind. Im Übrigen ergibt eine Addition der verbleibenden Arbeitsstunden lt. Stundenliste vom 08.08.2001 die auch von dem Antragsgegner mit Leistungsbescheid vom 14.08.2001 in Rechnung gestellten 3503 Arbeitsstunden.

2. Soweit die Antragstellerin schließlich aus dem Umstand, dass für 110 in der Stundenliste aufgeführte Mitarbeiter in allen Fällen Belege über die Reisekosten fehlen, schlussfolgert, dass diese tatsächlich nicht gearbeitet haben, ist dieser Schluss nicht zwingend. Der Antragsgegner hat nämlich durch die Vorlage des detaillierten Stundennachweises vom 08.08.2001 im Beschwerdeverfahren, der nunmehr den Rechnungsansatz „Reisekosten“ ausweist, glaubhaft gemacht, dass diese Mitarbeiter in den fraglichen Zeiträumen die Heimfahrt angetreten haben und damit keine Übernachtungs- oder Verpflegungskosten angefallen sind, die hätten geltend gemacht werden können.

III. Es bestehen bei der hier allein in Betracht kommenden summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache auch keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von dem Antragsgegner geltend gemachten **Reise- und Übernachtungskosten**, die ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1 ÖbVermlng LSA, § 3 Abs. 1 Satz 2 VwKostG LSA i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 5 VwKostG LSA finden. Danach werden als Auslagen die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten erhoben. Soweit die Antragstellerin eine Manipulation der Reisekostenabrechnungen oder das Erstellen von Gefälligkeitsbescheinigungen behauptet, ist dies im Wege der summarischen Überprüfung nicht feststellbar.

1. Die von der Antragstellerin angeführten Reisekostenbelege Nrn. 1230, 1260 bis 1267, 1306 bis 1316, 1326, 1328, 1329, 1332 und 1335 befinden sich zwar schon in den Abrechnungsunterlagen zu den Leistungsbescheiden Nr. L 0020489, L 0020490, L 0120117 und L 0120119 (Beiakte C). Indes sind diese Reisekosten ausweislich der Kostenaufstellung der Vermessungstrupps in Magdeburg für die Geschäftsbuchnummer 99152 nicht mit den o. g. Leistungsbescheiden abgerechnet worden, sondern erstmals mit dem hier streitgegenständlichen Leistungsbescheid Nr. L 0120192 vom 14.08.2001 i. V. m. der Kostenaufstellung der Vermessungstrupps in _____ für die Geschäftsbuchnummer 99308. Das Gericht hat die vorgelegten Reisekostenbelege nachgeprüft und in keinem Fall eine doppelte Abrechnung der Reise- bzw. Übernachtungskosten feststellen können. Dies gilt auch für die von der Antragstellerin bemängelte Reisekostenabrechnung des Mitarbeiters _____ für die Tage vom 05. bis 08.06.2000 (Reisekostenbeleg Nr. 1327); auch dieser Beleg befindet sich zwar schon bei den Abrechnungsunterlagen zu den vorhergehenden Leistungsbescheiden, wurde aber ausweislich der o. g. Kostenaufstellung 99152, die Reisekosten lediglich bis zum 05.05.2000 erfasst, nicht abgerechnet.

2. Soweit die Antragstellerin dem Antragsgegner in diesem Zusammenhang eine Manipulation der o. g. Reisekostenbelege vorwirft, lässt sich dieser Vorwurf bei summarischer Prüfung nicht bestätigen. Ein Vergleich der zu den Leistungsbescheiden L 0120117 und L 0120119 eingereichten Original-Reisekostenbelege und der mit Leistungsbescheid Nr. L 0120192 vom 14.08.2001 abgerechneten Reisekostenbelege ergibt zwar, dass den Reisekostenbelegen nachträglich die Kennziffer 99308 hinzugefügt und das Wort „Übernachtung“ durch den handschriftlichen Zusatz „Verpflegung“ ersetzt wurde. Der Antragsgegner hat jedoch überzeugend dargelegt, dass das Einfügen des Wortes „Verpflegung“ nur zur Richtigstellung der Belege erfolgt ist, da die tatsächlich auch nur geltend gemachten Verpflegungskosten von den Mitarbeitern unzutreffend unter der Rubrik „Übernachtung“ eingetragen worden waren, und das Hinzufügen der Geschäftsbuchnummer 99308 lediglich der Klarstellung und endgültigen Abrechnung diene. Eine der Antragstellerin nachteilige Manipulation kann hierin nicht gesehen werden.

3. Schließlich bestätigt ein Vergleich des Übernachtungskostenbelegs Nr. 1223 mit dem Übernachtungskostenbeleg Nr. 1020 nicht die Annahme der Antragstellerin, bei den betreffenden Belegen handele es sich um reine Gefälligkeitsbescheinigung. Die Quittungen Nr. 1020 der Pension _____ und Nr. 1223 der Zimmervermietung _____ sind schon inhaltlich nicht identisch, denn der Beleg Nr. 1020 datiert vom November 1999, wurde am 02.03.2000 gebucht und quittiert „Übernachtungen“ in _____ während der Beleg Nr. 1223 vom 12.05.2000 datiert, am 02.06.2000 gebucht wurde und „24 x Übernachtungen v. 8.5. - 12.5.2000“ in _____ ausweist. Zwar befindet sich auf der Kopie der Quittung Nr. 1020 ein handschriftlicher Vermerk, der sich auf den Zeitraum vom 08.05.-12.05.2000 bezieht; indes wurden die an diesen Arbeitstagen angefallenen Reise- und Übernachtungskosten ausweislich der Kostenaufstellungen für die Geschäftsbuchnummern 99152 und 99308 ausschließlich mit Leistungsbescheid Nr. L 0120192 vom 14.08.2001 geltend gemacht und zu diesem Zweck der Beleg Nr. 1223 eingereicht. Daneben lässt sich eine weitere (doppelte) Abrechnung für denselben Zeitraum unter Vorlage des Belegs Nr. 1020 nicht nachweisen. Dies gilt auch mit Blick auf die dem streitgegenständlichen Leistungsbescheid vorausgegangenen Bescheide. Soweit die Antragstellerin eine doppelte Abrechnung für die Mitarbeiter _____ für den Zeitraum vom 08.05. - 12.05.2000 aufzeigt und auf das Datum 08.05.2000 in der Kostenaufstellung für die Geschäftsbuchnummer 99152 hinweist, handelt es sich hierbei um die Abrechnung der Übernachtungskosten in Höhe von 750,00 DM für _____ in Zeitraum vom 02.05. - 05.05.2000; der insoweit ausgestellte Beleg Nr. 1224 datiert zwar vom 08.05.2000, wurde aber allein unter der Geschäftsbuchnummer 99152 verbucht; eine doppelte Abrechnung lässt sich jedenfalls anhand der vorliegenden Unterlagen nicht belegen.

Mithin sind bei summarischer Prüfung die von dem Antragsgegner errechnete Teilgebühr B (nach dem Zeitaufwand bei den örtlichen Arbeiten) in Höhe von 221.553,00 DM einerseits sowie die geltend gemachten Auslagen in Höhe von 42.945,40 DM andererseits, die der Antragsgegner mit Leistungsbescheid vom 14.08.2001 geltend macht, unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragstellerin rechtlich nicht zu beanstanden.

B. Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, aber unbegründet, denn es bestehen bei summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheides vom 14.08.2001 (Az: L 0102192), soweit damit Vermessungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von 573.837,38 DM erhoben worden sind.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der streitigen Vermessungskosten sind § 10 Abs. 1 ÖbVermlng LSA, § 3 VwKostG LSA und § 1 Abs. 1 Satz 1 VermKostVO i. V. m. der **Tarifstelle 10.3.** der Anlage „Gebührentarif“ und nicht - wie der Antragsgegner meint - i. V. m. der Tarifstelle 10.4. Nach § 1 Abs. 1 VermKostVO erheben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach der Anlage „Gebührentarif“. Unstreitig hat die Antragstellerin am 30.07.1999 *Vermessungsarbeiten der Grenzfeststellung* (Vertrags-Nr.: 412 90011) in Auftrag gegeben, die der Antragsgegner ausweislich seiner vorgelegten Stundenliste zum Leistungsbescheid vom 14.08.2001 auch durchgeführt hat; denn dort sind neben der Katasterbearbeitung u. a. Termine für die Grenzermittlung aufgeführt, die als Maßnahme zur Ermittlung des Sachverhalts der abschließenden Grenzfeststellung als „Erkenntnisverfahren“ vorbereitend vorausgeht (Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 16 Anm. 4.2).

Die Amtshandlung „Grenzfeststellung“ wird in der Anlage „Gebührentarif“ ausdrücklich unter der Tarifstelle 10.3. aufgeführt, wonach bei einer Grenzfeststellung die Gebühren nach der Tabelle 2 der Anlage „Gebührentarif“ zu § 1 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO erhoben werden.

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass eine Berechnung der Gebühr nach der Tarifstelle 10.4. ausscheidet. Nach dieser Tarifstelle wird die Gebühr bei langgestreckten Anlagen von mehr als 100 m Länge nach der Tabelle 3 der Anlage „Gebührentarif“ berechnet. Zwar hat der Antragsgegner zweifelsohne die Vermessungsarbeiten der Grenzfeststellung an einer langgestreckten Anlage durchgeführt, denn Bundesautobahnen sind dieser Kategorie zuzurechnen. Indes findet die Tarifstelle 10.4. nur bei der Zerlegung (Tarifstelle 10.1.) langgestreckter Anlagen Anwendung, nicht hingegen bei der Grenzfeststellung solcher Anlagen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Gesamtzusammenhang aller Tarifstellen der Nr. 10 „Vermessungen und Auswertungen“. Bei der Auslegung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen verbietet sich zunächst ein Rückgriff oder Vergleich mit Vermes-

sungskostenverordnungen anderer Bundesländer, da die dortige Verordnungslage, die andere Gebührenmaßstäbe (z. B. ausschließlich nach dem Zeitaufwand der örtlichen Vermessung) vorsieht, keine Rückschlüsse auf die gesetzlichen Bestimmungen der Vermessungskostenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zulässt; vielmehr ist die Auslegung allein anhand der bestehenden landesrechtlichen Regelungen zu den Vermessungskosten vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist zunächst festzustellen, dass der Wortlaut der Tarifstelle 10.4. keine gebührenpflichtige Amtshandlung regelt, sondern lediglich eine Gebührenfestsetzung für die „Langgestreckte Anlage von mehr als 100 m Länge“ vorsieht. Mithin ist der Tarifstelle 10.4. eine Amtshandlung zuzuordnen, da die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gemäß § 1 Abs. 1 VermKostVO nur für ihre *Amtshandlungen* Gebühren und Auslagen berechnen können. Einen Verweis auf die Tarifstelle 10.4. enthält ausschließlich die Tarifstelle 10.1. für die Amtshandlung „Zerlegung“, nicht aber die Tarifstelle 10.3. für die Amtshandlung „Grenzfeststellung“. Folglich kommt die Tarifstelle 10.4. nur bei einer Amtshandlung zur Anwendung, die die Zerlegung langgestreckter Anlagen von mehr als 100 m Länge zum Gegenstand hat.

Soweit der Antragsgegner aus der Überschrift zur Tarifstelle 10 „Vermessungen und Auswertungen“ eine Verknüpfung zur Tarifstelle 10.4. im Sinne einer „Vermessung von langgestreckten Anlagen von mehr als 100 m Länge“ herstellen will, ist dem nicht zuzustimmen, denn die Überschrift regelt keinen eigenen Gebührentatbestand.

Vielmehr hat der Ordnungsgeber die einzelnen Gebührentatbestände der Liegenschaftsvermessung als Oberbegriff aller Vermessungen zur Erfassung tatsächlicher Sachverhalte und Merkmale der Liegenschaften wie Zerlegung, Sonderung, Grenzfeststellung usw. im Einzelnen unter den Tarifstellen 10.1. ff. aufgeführt und die Tarifstelle 10.4. ausdrücklich durch einen Verweis mit der Tarifstelle 10.1. verknüpft.

Auch der von dem Antragsgegner angestellte Vergleich mit der eigenständigen Tarifstelle 10.5. für die Gebäudevermessung überzeugt nicht, denn die in § 14 VermKatG LSA normierte Gebäudevermessung, deren Durchführung der Eigentümer stets zu veranlassen hat, stellt eine eigene Amtshandlung dar, die nach § 5 Abs. 1 VwKostG LSA i. V. m. der VermKostVO kostenpflichtig ist. Eine vergleichbare Regelung für langgestreckte Anlagen gibt es im VermKatG LSA nicht.

Schließlich führt auch der Einwand des Antragsgegners, die Tarifstelle 10.4. finde auch bei der Grenzfeststellung für langgestreckte Anlagen Anwendung, weil die nach der Tarifstelle 10.4. anzuwendende Tabelle 3 (Nr. 1 Satz 2) bestimme, dass als neugebildetes Flurstück auch eine Flurstück gelte, das zwar nicht zerlegt worden sei, dessen Grenzen jedoch an dem zu vermessenden Objekt festgestellt worden seien, nicht zu einem anderen Ergebnis; denn der *Gebührentarif* wird - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt - allein durch die entsprechende Tarifstelle der Anlage „Gebührentarif“ zur VermKostVO bestimmt, nicht hingegen durch die anzuwendende Tabelle. Diese bestimmt nämlich ausschließlich, wie die *Höhe* der durch die Tarifstelle 10 ff. bestimmten Gebühr festzusetzen ist und definiert zu diesem Zweck die Begriffe „neugebildetes Flurstück“ und „Streckenlänge“, um die Gebührenberechnung im Einzelnen entsprechend der Tabelle umsetzen zu können.

C. Schließlich hat das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen die von dem Antragsgegner erhobenen Säumniszuschläge gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat, denn Säumniszuschläge sind *keine* öffentlichen Abgaben oder Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, bei denen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage kraft Gesetzes entfällt (so auch NdsOVG, Beschl. v. 27.01.1989 - 9 B 104/87 -, NVwZ-RR 1989, 325 [326]; OVG RP, DÖV 1987, 35; SächsOVG, SächsVBl. 1996, 138; a. A. HessVGH, NVwZ-RR 1995, 158; OVG NW DÖV 1984, 121; BremOVG, KStZ 1993, 236 mit der Erwägung, Säumniszuschlägen komme neben ihrer Funktion als „Druckmittel eigener Art“ auch Finanzierungsfunktion zu).

Sinn und Zweck der mit § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bezweckten Angleichung an das Steuerrecht ist es nämlich, in die Sofortvollzugsregelung alle Abgaben einzubeziehen, durch die - vergleichbar mit Steuern - die Befriedigung des öffentlichen Finanzbedarfs sichergestellt wird. Dies erfordert zum einen, um die Vergleichbarkeit mit der Steuer zu wahren, dass der Zweck der Einnahmenerzielung zumindest gleichrangiger Nebenzweck mit anderen mit der Abgabe verfolgten Zwecken ist; zum anderen können der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs nur im Voraus in den Haushalt eingeplante und kalkulierte Einnahmen dienen (Finkelnburg/Jank, a. a. O., RdNrn. 679 f.). Beide Voraussetzungen erfüllt die Erhebung von Säumniszuschlägen nicht, denn diese sind in erster Linie ein Druckmittel eigener Art zur Durchsetzung fälliger

Abgaben. Zwar werden durch Säumniszuschläge, wenn auch nachrangig, die Verwaltungsaufwendungen abgegolten, die bei den Behörden dadurch entstehen, dass Steuerpflichtige eine fällige Abgabe nicht oder nicht fristgemäß zahlen, so dass insoweit auch ein (zusätzlicher) Verwaltungsaufwand mit finanziert wird; die Einnahmen durch säumige Schuldner können aber nicht im Voraus in den Haushalt eingeplant und kalkuliert werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung folgt aus § 13 Abs. 2; 20 Abs. 3 GKG i. V. m. I Nr. 7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (DVBl. 1996, 605 ff.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.